Landgericht Berlin

EINGEGANGEN
22. Juni 20
Erled. .....

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz:
Postbank Berlin
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße (U9)
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9, S75)
Bus 123, 187, 245, TXL
(Diese Angaben sind unverbindlich)
Hinweis für Rollstuhlfahrer:
Bitte benutzen Sie den behindertengerecht ausgebauten Eingang Wilsnacker Straße 4.

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 09.00 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung
telef. Erreichbarkeit täglich ab 08.30 Uhr
Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen. Im Kriminalgericht stehen ausreichend Behindertenparkplätze zur Verfügung. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Tiergarten oder unter der Rufnummer (030)9014-3000.

Elektronischer Übermittlungsweg: www.berlin.de/erv
Hinweis zum Datenschutz unter:
www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz
Auf Anfrage erhalten Sie die Erklärung per Post.

Landgericht Berlin, 10548 Berlin (Briefanschrift)
514

SIM-COM GmbH
Brunsbütteler Damm 175
13581 Berlin

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	☎	Datum
514 Qs 9/20		9014 - 5938 Fax: 5940	12.06.2020 gefertigt am: 16.06.20 uh

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Strafsache gegen Dirk Albrecht

wegen Steuerhinterziehung

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin
Beschluss

Geschäftsnummer: 514 Qs 9/20
348 Gs 3053/19, Amtsgericht Tiergarten

Datum: 12.06.2020 clm

In der Strafsache

gegen Dirk Albrecht

hier nur bezüglich der Arrestschuldnerin:

S I M – C o m G m b H
Brunsbütteler Damm 175
13581 Berlin

Vertreter der Arrestschuldnerin:
Rechtsanwalt Gerhard Kemmler, Paulsborner Straße 3, 10709 Berlin,

wegen Steuerhinterziehung

hat die 14. große Strafkammer des Landgerichts Berlin – Wirtschaftsstrafkammer – als Beschwerdekammer am 12. Juni 2020 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Arrestschuldnerin wird der Arrestbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 11. November 2019, Geschäftszeichen 348 Gs 3053/19, gerichtet auf die Anordnung des Vermögensarrestes in das Vermögen der Arrestschuldnerin, aufgehoben.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Arrestschuldnerin trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

1. Überblick über den Tatvorwurf

Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin ermittelt gegen die Beschuldigten Dirk Albrecht, Klaus Schiemann und Peter Raddatz wegen des Verdachts der Hinterziehung der Körperschafts- und Gewerbesteuer zu Gunsten der SIM-Com GmBH (im Folgenden: die Arrestschuldnerin) in den Jahren 2015 bis 2017.

Der Beschuldigte Albrecht soll im Tatzeitraum – teilweise als eingetragener Geschäftsführer und teilweise als faktischer Geschäftsführer – die Gewinne der Arrestschuldnerin zu Unrecht gemindert haben, indem er gemeinsam mit Peter Raddatz und Klaus Schiemann Betriebsausgaben fingiert hat. Hierzu soll er Rechnungen über Lizenzen für das Computerprogramm „Anni", ein Kundenmanagementprogramm, fingiert und bezahlt haben, obwohl das Programm das mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht existiert hat bzw. in keinem Fall von der Rechnungsausstellerin Alpha 10 GmbH/AG in der Schweiz erstellt oder eingekauft und weiterberechnet worden sein kann.

Hierdurch soll die Körperschafts- und Gewerbesteuer in den Jahren 2015 bis 2017 zu Gunsten der Arrestschuldnerin in Höhe von **1.368.442,00 Euro** verkürzt worden sein.

2. Zugrundeliegender Sachverhalt

a) Die Arrestschuldnerin wurde am 20. September 2011 in der Rechtsform der UG durch den Beschuldigten Albrecht gegründet und mit Eintragung im Handelsregister am 23. Februar 2012 in eine GmbH umgewandelt. In den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 wurden durch die Arrestschuldnerin mehrere Tochtergesellschaften gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist laut Eintragung im Handelsregister „der Vertrieb und die Beratung von Telekommunikationsverträgen, der Verkauf von Handys und entsprechender Hardware".

Eingetragener Geschäftsführer war seit der Gründung bis zum 20. Januar 2016 der Beschuldigte Albrecht. Vom 20. Januar 2016 bis zum 27. September 2018 war als Geschäftsführer der Beschuldigte Peter Raddatz im Handelsregister eingetragen. Seit dem 27. September 2018 sind einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Beschuldigte Albrecht und der Beschuldigte Klaus Schiemann.

Mit Vertrag vom 29. Juli 2016 zwischen der Arrestschuldnerin und der Elandi GmbH wurde eine Leistungsvereinbarung Geschäftsführung abgeschlossen. Die Elandi GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 11. Juli 2016 gegründet, als Geschäftsführer sind der Beschuldigte Albrecht und seine Ehefrau Annett Wasilewski-Albrecht eingetragen. Gemäß § 1 der genannten Leistungsvereinbarung wird die Elandi GmbH beauftragt für die Arrestschuldnerin

Geschäftsführeraufgaben zu erbringen. Als Vergütung wird gem. § 3 eine monatliche Zahlung in Höhe von 1.000 Euro zzgl. MWSt vereinbart.

§ 1 des Vertrages lautet wie folgt:

> „Der Unternehmer erbringt für die Firma SIM-Com GmbH die Erfüllung von Geschäftsführeraufgaben in vollem Umfang. Der Unternehmer ist selbständiger Berater und wird im Rahmen seiner Tätigkeit an der Durchführung von Finanzen, Controlling und allgemeine Aufgaben im Wirtschaftsbereich für die Gesellschaft durchführen."

b) Jedenfalls seit dem 25. September 2013 stand die Arrestschuldnerin aufgrund eines Vertriebsvertrages in Geschäftsbeziehung mit der Vodafone GmbH.

Am 9. Februar 2015 schloss die Arrestschuldnerin eine Zusatzvereinbarung zum Vertriebsvertrag mit der Firma Vodafone GmbH, mit der die durch die Arrestschuldnerin zu erbringenden Vertriebsleistungen deutlich erhöht wurden. Die Arrestschuldnerin verpflichtete sich im Akquisezeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2017 Akquiseleistungen in Höhe von 50.000 Bruttoneuteilnehmern im Kundensegment der mittelständischen Geschäftskunden im Bereich Mobilfunk zu erzielen. Als Gegenleistung für die vollumfängliche Erreichung dieser Akquiseleistung wurde eine seitens der Firma Vodafone GmbH zu zahlende Vergütung von 14 Mio. Euro netto vereinbart. Zudem wurde zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass die Arrestschuldnerin spätestens zum 1. Oktober 2016 für die während des Akquisezeitraumes neu akquirierten Bruttoneuteilnehmer das Bestandskundenmanagement bis zum 31. März 2019 übernimmt. Hierfür wurde für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2019 eine Vergütung in Höhe von 8 % Airtime-Bonus auf den Nettoumsatz des im Akquisezeitraumes gewonnenen Kundenbestandes vereinbart.

Um einen Vertrag dieser Größenordnung erfüllen zu können, expandierte die Arrestschuldnerin im Jahr 2015 erheblich und beschäftigte zu Spitzenzeiten 170 Mitarbeiter. Hiervon waren ca. 60 Mitarbeiter im Außendienst tätig und eine nicht unerhebliche Anzahl von Mitarbeitern im Callcenter.

Der Vertrag mit der Firma Vodafone GmbH konnte durch die Arrestschuldnerin allerdings nicht vollständig erfüllt werden, neue Großaufträge konnten nicht generiert werden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2017/2018 kam es daher zu erheblichen Umsatzeinbußen bei der Arrestschuldnerin, und ein Großteil der Mitarbeiter musste entlassen werden.

c) Bis in das Jahr 2016 wurde durch die Arrestschuldnerin zur Verwaltung des Kundenmanagements ein sog. CRM-Programm (Costumer-Relationship-Programm) mit dem Namen „Avario" genutzt.

Mit Lizenzvertrag vom 1. März 2015 soll zwischen der Arrestschuldnerin und der Alpha 10 GmbH mit Sitz in Hergiswil in der Schweiz eine Geschäftsbeziehung zum Zweck der Lizenzierung eines neuen Kundenmanagementprogramms mit dem Namen „Anni" eingegangen worden sein. Für die Nutzung des Programms soll ein Mindestvolumen von Lizenzgebühren in Höhe von 10 Mio. CHF vereinbart worden sein, und zwar innerhalb einer Laufzeit vom 1. März 2015 bis zum 1. Juli 2018.

Tatsächlich wurden bei der Arrestschuldnerin die folgenden Aufwendungen für Lizenzgebühren auf Konto 4391 gebucht:

2015: 1.234.250,67 Euro
2016: 2.867.525,97 Euro
2017: 616.984,98 Euro

Neben diesem Lizenzvertrag wurden zwischen der Alpha 10 GmbH/AG als Darlehensgeberin und der Arrestschuldnerin als Darlehensnehmerin mehrere Darlehensverträge mit Datum vom 1. Dezember 2015, 1. April 2016, 1. September 2016, 1. Februar 2017 und 1. April 2017 und 1. September 2017 mit einem Gesamtvolumen von über 1 Mio. Euro abgeschlossen. Alle Darlehensverträge sahen eine Verzinsung des Darlehensbetrages in Höhe von 3 % p.a. vor. Die Stellung von Sicherheiten wurde nicht vereinbart.

d) Das Unternehmen Alpha 10 wurde am 27. Februar 2015 von dem Beschuldigten Albrecht und dem Beschuldigten Schiemann als jeweils hälftig beteiligten Gesellschaftern als GmbH gegründet und am 5. März 2015 in das schweizerische Handelsregister eingetragen. Zwei Wochen nach Gründung veräußerte der Beschuldigte Albrecht seine Anteile an den Beschuldigten Schiemann. Am 16. Dezember 2016 wurde die Alpha 10 GmbH unter gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals auf 100.000 CHF in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Laut Kaufvertrag vom 20. Dezember 2016 veräußerten der Beschuldigte Albrecht und der Beschuldigte Schiemann ihre Gesellschaftsanteile an Herrn Hans Rüdiger Schöpfer zu einem Kaufpreis von insgesamt 100.634 CHF.

Am 28. April 2017 wurde Herr Hans Rudolf Schöpfer Präsident des Verwaltungsrates und der Beschuldigte Albrecht sowie der Beschuldigte Schiemann wurden Mitglieder des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift.

3. Ablauf des bisherigen Ermittlungsverfahrens (soweit von Relevanz für die Beschwerdeentscheidung)

a) Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin am 23. September 2019 basierte auf einem Vermerk des Finanzamt für Körperschaften III Berlin. Im Nachgang zu einer Betriebsprüfung bei der Arrestschuldnerin wurden durch das Finanzamt für Körperschaften III in diesem Aktenvermerk Verdachtsmomente für ein strafbares Verhalten des Beschuldigten dargelegt.

b) Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 11. November 2019, Geschäftszeichen 348 Gs 3053/19 wurde auf Antrag des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen Berlin der Vermögensarrest in Höhe von 1.368.4420,00 Euro in das gesamte Vermögen der Arrestschuldnerin angeordnet. Zudem wurden Arrestbeschlüsse in die Vermögen der Beschuldigten Schiemann und Albrecht sowie mehrere Durchsuchungsbeschlüsse erlassen. Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden am 21. November 2019 vollzogen. Noch am Tag der Durchsuchung, sowie in der Folgezeit, wurden zahlreiche Zeugen vernommen.

c) Mit Schriftsatz seines Verteidigers Rechtsanwalt Nuschke vom 11. Februar 2020 hat der Beschuldigte Albrecht Beschwerde „gegen den Beschluss vom 11. November 2019" zum Geschäftszeichen 348 Gs 3053/19 eingelegt. Da unter diesem Geschäftszeichen durch das Amtsgericht Tiergarten am 11. November nicht nur der Arrestbeschluss gegen die Arrestschuldnerin sondern auch der Arrestbeschluss gegen den Beschuldigten Albrecht sowie zwei Durchsuchungsbeschlüsse erlassen wurden, hat Rechtsanwalt Nuschke auf Hinweis der Kammer mit Schriftsatz vom 6. April 2020 klargestellt, dass sich die Beschwerde gegen die durch das Amtsgericht an diesem Tag erlassenen Arrestbeschlüsse richtet.

aa) Zur Begründung wurde vorgetragen, dass entgegen der Annahme des Finanzamtes das CMR-Programm „Anni" tatsächlich existiert habe. Im Rahmen des Abschlusses der Zusatzvereinbarung mit der Firma Vodafone GmbH am 9. Februar 2015 und der damit einhergehenden deutlichen Erhöhung der durch die Arrestschuldnerin zu erbringenden Vertriebsleistungen sei allen Beteiligten klar gewesen, dass es zur Realisierung der vereinbarten Akquiseleistungen einer neuer Software bedarf. Mit dem zu diesem Zeitpunkt durch die Arrestschuldnerin genutzten Programm „Avario" sei es lediglich möglich gewesen, ein Volumen von ca. 6.000 – 10.000 Verträgen zu managen.

Eine bereits im Vorfeld durchgeführte Marktanalyse habe ergeben, dass auf dem Markt keine brauchbare Software zu finden war.

Nach vorvertraglichen Verhandlungen mit der Vodafone GmbH habe der Beschuldigte Albrecht auf den Kontakt zu dem Beschuldigten Schiemann zurückgegriffen, der intensiven Kontakt zu

Softwareentwicklern gepflegt habe. Dieser habe erklärt, dass er bzw. mit ihm in Kontakt stehende Firmen in der Lage seien, ein solch komplexes System zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund sei es dann zur Gründung der Alpha 10 GmbH im Jahr 2015 gekommen. Es habe allerdings bereits erhebliche Aktivitäten in der Vorgründungsphase im Jahr 2014 gegeben. Als sich die Ergänzung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Arrestschuldnerin und der Vodafone GmbH abgezeichnet habe, habe der Beschuldigte Albrecht gegenüber dem Beschuldigten Schiemann signalisiert, dass es Bedarf an einem komplexen CRM-System gebe. Die Anpassung der sehr umfangreichen Programmierung an die Erfordernisse der Arrestschuldnerin und der beteiligten Tochterfirmen sei schließlich im Jahr 2015 erfolgt, so dass erst Anfang 2016 das bis dahin genutzte Programm „Avario" habe abgeschaltet werden können.

bb) Zu näheren Darstellung des Programms „Anni" wurde in der Beschwerde auf eine als Anlage beigefügte Beschreibung der Software durch das Unternehmens FS IT-Service vom 15. Januar 2020 Bezug genommen. Danach handle es sich bei der neuentwickelten Software „Anni" nicht um eine von der Arrestschuldnerin erworbene Software, sondern um eine sog. „Software as a Service" (SaaS). Das SaaS-Modell sei ein Teilbereich des Cloud-Computing und basiere auf dem Grundsatz, dass die Software und IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und vom Kunden als Dienstleistung genutzt werde. Der Zugriff auf die Software erfolge über den Webbrowser. Für die Nutzung und den Betrieb zahle der Serviceunternehmer ein Nutzungsentgelt. Durch das SaaS-Modell erspare sich der Servicenehmer teilweise die Anschaffungs- und Betriebskosten, da der Servicegeber alles zur Verfügung stelle. Hohe Entwicklungskosten für den Servicenehmer könnten somit vermieden werden, da sie über das monatliche Nutzungsentgelt mitbezahlt würden.

Ein Vergleich der geltend gemachten Aufwendungen für „Anni" mit den Kosten anderer Softwareprodukte sei nur schwer möglich, da es sich bei der Software nicht um ein standardisiertes Massenprodukt handle, sondern um eine Einzelanfertigung. Man könne daher nur grob die Services und technischen Voraussetzungen einander gegenüberstellen. Bekannte Anbieter ähnlicher Dienste seien „Salesforce" und „SAP One Cloud". Für die Einrichtung und Anpassungen sowie die Bearbeitung von Masken und Verknüpfungen würden alle Anbieter von SaaS-Diensten Einrichtungs-, Anpassungs- und Entwicklungskosten verlangen, welche nach Aufwand berechnet und als Sonderzahlung abgerechnet würden.

Ohne etwaige Einmalkosten könnten den Onlineplattformen der beiden Konkurrenzanbieter die folgenden Lizenzpreise entnommen werden:

Programmname	User	CRM-Systeme	Kosten/User/Monat	Gesamt/Monat
Anni	170	5	ca. 154,21 €	131.078,50 €
SAP Business One Cloud	170	5	ca. 152,25 €	129.412,50 €

Salesforce Cloud	170	5	300,00 €	255.000,00 €

cc) In der Beschwerde wurde weiter vorgetragen, dass es sich entgegen der Annahme der Ermittlungsbehörden bei der Alpha 10 GmbH/AG nicht um eine Briefkastenfirma handle. Das Unternehmen verfüge vielmehr über ein eigenes Büro, einen eigenen Briefkasten und eigene Angestellte. Der Beschuldigte Albrecht habe in der Alpha 10 GmbH/AG keine nennenswerte Rolle gespielt. Es sei lediglich aus finanziellen Gründen bei der Gründung der Gesellschaft beteiligt gewesen. Die Umwandlung der Alpha 10 GmbH in eine AG sei ausschließlich vor dem Hintergrund eines geplanten Verkaufs der Geschäftsanteile erfolgt. Soweit der Beschuldigte Albrecht für weitere 5 Jahre nach Verkauf der Geschäftsanteile als Mitglied in den Verwaltungsrat aufgenommen wurde, sei dies Teil der Kaufvereinbarung mit dem Erwerber Hans Rüdiger Schöpfer gewesen.

dd) Der Beschuldigte Albrecht sei im Zeitraum vom 20. Januar 2016 bis zum 27. September 2018 nicht faktischer Geschäftsführer der Arrestschuldnerin gewesen. Es habe lediglich einen Beratervertrag zwischen der Arrestschuldnerin und dem Beschuldigten gegeben. Die Geschäftsführung sei ausschließlich von dem im Handelsregister eingetragenen Beschuldigten Raddatz wahrgenommen worden. Dieser habe insbesondere allein die Bewerbungsgespräche durchgeführt, Mitarbeiter eingestellt und sämtliche arbeitsrechtlichen Maßnahmen vorgenommen. Der Beschuldigte Raddatz habe die Verträge mit den externen Hauptvertragspartnern (Vodafone, Epsilon, Nefzger BMW sowie diverse Zeitarbeitsfirmen) eigenverantwortlich ausgehandelt und abgeschlossen. Er habe die internen Dienstabläufe koordiniert und Anweisungen an die Buchhaltung erteilt, Meetings organisiert und durchgeführt, diverse Arbeitstreffen mit dem für das Unternehmen tätigen Rechtsanwaltsbüro durchgeführt und die Firma bei diversen Arbeits- und Zivilgerichtsprozessen vertreten. Sämtliche Verträge seien ausschließlich von dem Beschuldigten Raddatz unterschrieben worden. Er sei auch der Ansprechpartner für die Firma Alpha 10 GmbH gewesen.

d) Im Parallelverfahren 514 Qs 4/20, dem Verfahren über die Beschwerde des Beschuldigten Schiemann gegen den ihn betreffenden – inhaltsgleichen – Arrestbeschluss des Amtsgericht Tiergarten vom 11. November 2019, Geschäftszeichen 352 Gs 2919/19, wurde durch den Beschuldigten Schiemann über seinen Verteidiger mit Schriftsatz vom 11. Februar 2020 unter anderem vorgetragen, dass die Rechnungen der Alpha 10 GmbH/AG an die Arrestschuldnerin deswegen immer glatte Beträge ausgewiesen hätten, weil es sich nicht um vollständig abgerechnete Leistungen, sondern um Abschlagszahlungen gehandelt habe. Dass es zu Abweichungen zwischen den tatsächlichen Nutzungsentgelten und den abgeschlagenen Beträgen gekommen sei, liege in der Natur der Sache. Ziel sei die Erreichung der Gesamtsumme entsprechend des Lizenzvertrages gewesen, daher seien die Zwischenzahlungen situationsbedingt angepasst worden.

e) Mit Vermerk vom 19. Februar 2020 nahm das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin Stellung zur Beschwerde des Beschuldigten Albrecht und führte aus, dass es derzeit unbestritten sei, dass das Computerprogramm „Anni" tatsächlich genutzt wurde. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens und der Beantragung der Durchsuchungsbeschlüsse hätten aber diverse Argumente, die für den Verdacht einer Straftat sprächen, vorgelegen. Nachfragen der Betriebsprüfer des Finanzamtes für Körperschaften III im Rahmen der angeordneten Betriebsprüfung bei der Arrestschuldnerin seien nicht zielführend beantwortet worden. Das Computerprogramm „Anni" habe nicht vorgezeigt werden können, da es wenige Wochen zuvor abgeschaltet worden sei. Obwohl die Alpha 10 GmbH erst am 27. Februar 2015 gegründet wurde, soll sie bereits am 1. März 2015 über ein umfängliches Computerprogramm verfügt haben, welches auf die speziellen Bedürfnisse der Arrestschuldnerin zugeschnitten gewesen sein soll. Die Aufwendungen in Höhe von 10.000.000 CHF für 27 Monate für das neue Computerprogramm „Anni" seien im Vergleich zu den bisherigen Aufwendungen für das Computerprogramm AVARIO von monatlich 2.500 Euro nicht erklärbar. Auffällig sei zudem, dass die von der Alpha 10 GmbH/AG an die Arrestschuldnerin gestellten Rechnungen regelmäßig auf einen runden Betrag lauten würden, obwohl nach den Anlagen zu den Rechnungen wesentlich höhere Kosten angefallen sein sollen.

f) Mit weiterer Stellungnahme des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen vom 23. April 2020 wurde vorgetragen, dass im Rahmen der strafprozessualen Maßnahmen am 21. November 2019 festgestellt worden sei, dass das Computerprogramm „Anni" tatsächlich existiert hat. Dies sei durch mehrere zeugenschaftlich vernommene Arbeitnehmer der Arrestschuldnerin bestätigt worden. Zudem hätten sich mehrere Arbeitshinweise für das Computerprogramm „Anni" an der Betriebsstätte der Arrestschuldnerin gefunden. Aufgrund der Aussage des Zeugen Alyas Salam besteh der Verdacht, dass das Programm nicht durch die Fa. Alpha 10 GmbH, sondern durch das philippinische Unternehmen Zeniark LLC programmiert worden sei.

Die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen sei aber weiterhin nicht nachvollziehbar. Lege man die vom Beschuldigten Albrecht im Rahmen seiner Beschwerdebegründung vorgetragenen Vergleichswerte für die Kosten anderer CRM-Systeme zugrunde, ergäben sich monatliche Nutzungsgebühren in Höhe von lediglich 26.215,70 Euro (1/5 von 131.078,50 Euro).

Unklar sei weiterhin, warum der Abrechnungsweg über die Schweizer Firma Alpha 10 GmbH/AG gewählt wurde. Hingewiesen werde zudem auf die Auskunft der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen des Bundeszentralamtes für Steuern vom 26. März 2020, wonach die Alpha 10 GmbH/AG als eine Art bloße Briefkastenfirma eingestuft werde.

Die Kosten, welche durch die Firma Zerniark LLC in Rechnung gestellt wurden, hätten bislang noch nicht ermittelt werden können.

g) Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2020 erwiderte der Beschuldigte Albrecht über seinen Verteidiger auf die Stellungnahme des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen vom 23. April 2020. Er ließ vortragen, dass die Schlussfolgerung des Finanzamtes, die geltend gemachten Aufwendungen seien noch immer „unglaubwürdig", nicht nachvollziehbar sei. Anzumerken sei, dass für das Finanzamt die Vergleichsberechnung der Firma FS IT-Service grundsätzlich nachvollziehbar sei, da es auf dieser Basis Berechnungen vorgenommen habe. Das Finanzamt habe aber bei seinen Berechnungen verkannt, dass die Arrestschuldnerin die Software nicht nur für sich, sondern auch für ihre vier Tochterfirmen (Matrix Data Service GmbH, Terminwerk GmbH, Sim-Com BSP GmbH und KFT GmbH) eingekauft und die Kosten gegenüber den Tochterfirmen auch weiterberechnet habe. Es seien daher nicht wie vom Finanzamt angenommen monatlich nur 26.215,70 Euro angefallen, sondern der auch von der Firma FS IT-Service ermittelt Betrag in Höhe von 131.078,50 Euro.

Es sei geplant gewesen, die Dienste der einzelnen Tochtergesellschaften auch an externe Kunden zu verkaufen, welche an das jeweilige System mit angeschlossen werden sollten. Die Geschäftslage habe sich aber nicht wie geplant entwickelt. Nach starken Anfängen in den Jahren 2015 und 2016 sei das Geschäft völlig eingebrochen. Bis Ende 2017 seien gerade einmal ca. 28.000 Verträge umgesetzt worden, mithin deutlich weniger als kalkuliert. Die Ursachen seien auf eine geänderte Gesetzgebung im Rahmen der Bundesnetzagentur, den sehr starken Wettbewerb und einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten zurückzuführen. Wie der beigefügten Stellungnahme der Firma Rotax Steuerberatungsgesellschaft vom 15. Mai 2020 entnommen werden könne, seien die Kosten in den Jahren 2015 und 2016 in großen Umfang an die Tochtergesellschaften weitergegeben worden. Im weiteren Verlauf seien die Kosten nicht mehr weitergegeben worden, da die Tochtergesellschaften zunehmend notleidend geworden wären und die Lizenzen nicht mehr in Anspruch genommen hätten.

h) Mit Schriftsatz vom 26. Mai 2020 legte Rechtsanwalt Nuschke sein Mandat hinsichtlich der Arrestschuldnerin SIM-Com GmbH nieder. Als neuer Vertreter der Arrestschuldnerin bestellte sich mit Schriftsatz vom gleichen Tag Rechtsanwalt Kemmler unter Vorlage einer unterschrieben Vollmacht und nahm auf die bereits eingelegte Beschwerde und die insoweit gefertigten Schriftsätze Bezug.

II.

Das zulässige Rechtsmittel der Arrestschuldnerin hat Erfolg. Der in das Vermögen der Arrestschuldnerin angeordnete Vermögensarrest war aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 111e StPO aktuell nicht vorliegen.

1. Die durch die Arrestschuldnerin gegen den Arrestbeschluss vom 11. November 2019 eingelegte einfache Beschwerde gem. § 304 StPO ist zulässig.

a) Die Beschwerde von Rechtsanwalt Nuschke vom 11. Februar 2020, wird unter Berücksichtigung der Klarstellung im Schriftsatz vom 6. April 2020 durch die Kammer so ausgelegt, dass sie sich sowohl gegen den, den Beschuldigten Albrecht betreffenden Arrestbeschluss als auch gegen den, die Arrestschuldnerin betreffenden Arrestbeschluss richtet.

b) Die Vertreter der Arrestschuldnerin, zunächst Rechtsanwalt Nuschke und nunmehr Rechtsanwalt Kemmler, sind ordnungsgemäß bevollmächtigt worden. Dass die Bevollmächtigung der beiden Rechtsanwälte gem. § 428 StPO durch die Beschuldigten Albrecht und Schiemann als jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern der Arrestschuldnerin erfolgte, steht der Wirksamkeit der Bevollmächtigung nicht entgegen. Die aufgrund ihrer Stellung als Beschuldigte bestehende Interessenkollision hinsichtlich ihrer eigenen Interessen und der Interessen der durch sie vertretenen Gesellschaft hindert zwar die Beschuldigten Albrecht und Schiemann an der Vertretung ihrer Gesellschaft im Strafverfahren (BGH Beschl. v. 7.12.2016 - 1 StR 185/167, BeckRS 2016, 116879, Rn. 39). In einem solchen Fall obliegt es aber der juristischen Person, sich um ihre ordnungsgemäße Vertretung zu kümmern. Dies ist ihr möglich durch Bestellung eines weiteren vertretungsberechtigten Geschäftsführers oder – wie hier geschehen – durch Wahl eines Vertreters nach § 428 Abs. 1 StPO (Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert-Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung 2020, Kapitel 24 Rn. 1476).

c) Die Beschwerde vom 11. Februar 2020 ist auch nicht deswegen unwirksam, weil der ursprüngliche durch die Arrestschuldnerin bevollmächtigte Rechtsanwalt Nuschke mit der gleichzeitigen Vertretung des Beschuldigten Albrecht gegen das Verbot der Mehrfachverteidigung gem. §§ 428 Abs. 1 S. 2, 146 StPO verstoßen hat und daher gem. §§ 428 Abs. 1 S. 2, 146a Abs. 1 S. 1 StPO zurückzuweisen gewesen wäre.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachverteidigung liegt vor, da die Vorschriften der §§ 428 Abs. 1 S. 2, 146 StPO auch den Fall erfassen, in denen ein Rechtsbeistand zugleich Verteidiger eines Beschuldigten und Vertreter einer Einziehungsbeteiligten ist (Meyer-Goßner/Schmitt – Köhler, StPO, 62. Auflage 2019, § 428 StPO Rn. 5). Die Beschwerdeeinlegung für die Arrestschuldnerin durch Rechtsanwalt Nuschke ist dennoch nicht unwirksam. Eine Zurückweisung von Rechtsanwalt Nuschke als Vertreter der Arrestschuldnerin ist nicht erfolgt, da dieser auf Hinweis der Kammer sein Mandat insoweit niedergelegt hat. Handlungen, die ein Verteidiger vor

der Zurückweisung vorgenommen hat, sind aber gem. §§ 428 Abs. 1 S. 2, 146a Abs. 2 StPO nicht allein deshalb unwirksam, weil die Voraussetzungen des § 146 StPO vorlagen.

2. Die Beschwerde der Arrestschuldnerin ist auch begründet, da die Voraussetzungen der Anordnung des Vermögensarrestes in das Vermögen der Arrestschuldnerin nach aktuellem Ermittlungsstand nicht vorliegen.

Die Anordnung des Vermögensarrestes setzt voraus, dass der Verdacht einer Straftat besteht und Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass in dem Urteil die Einziehung von Wertersatz angeordnet werden wird (§ 111e Abs. 1 StPO). Die Anordnung ist gerechtfertigt, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme im Sinne einer gewissen Wahrscheinlichkeit begründen, dass die Voraussetzungen für eine spätere gerichtliche Anordnung der Wertersatzeinziehung vorhanden sind. Es genügt insoweit der einfache Verdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO (Meyer-Goßner/Schmitt – Köhler, a.a.O., § 111e StPO Rn. 4). Dieser setzt voraus, dass konkrete Tatsachen vorliegen, vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG NJW 2014, 3085). Der Anfangsverdacht muss es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O. § 152 StPO Rn. 4).

3. Nach diesem Maßstab besteht jedenfalls ein einfacher Tatverdacht dahingehend, dass sich der Beschuldigte Albrecht als vertretungsberechtigtes Organ der Arrestschuldnerin der Hinterziehung der Körperschafts- und Gewerbesteuer in den Jahren 2015 bis 2017 zu Gunsten der Arrestschuldnerin gem. §§ 369, 370 StPO strafbar gemacht hat und somit die Voraussetzungen für die Wertersatzeinziehung bei der Arrestschuldnerin gem. §§ 73c, 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegen.

a) Die ursprüngliche Annahme des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen, das Kundenmanagementprogramm „Anni" habe nicht existiert, hat sich nach den durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen allerdings als unzutreffend herausgestellt. Aufgrund mehrerer Zeugenaussagen von Mitarbeitern der Arrestschuldnerin geht auch das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen nunmehr davon aus, dass das Computerprogramm tatsächlich existiert hat.

b) Ein Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung durch den Beschuldigten Albrecht zu Gunsten der Arrestschuldnerin liegt aber weiterhin vor, da es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Beschuldigte Albrecht als eingetragener bzw. faktischer Geschäftsführer für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2017 unrichtige Gewerbesteuer- und Einkommensteuererklärungen für die Arrestschuldnerin abgegeben hat, und das Finanzamt für Körperschaften III aufgrund dieser fehlerhaften Erklärungen Steuern in zurzeit unbekannter Höhe nicht festgesetzt hat. Es besteht weiterhin der Verdacht, dass in den Steuererklärungen der

Arrestschuldnerin die für die Software „Anni" gebuchten Aufwendungen nicht in der tatsächlich verbuchten Höhe entstanden sind.

aa) Täterschaft des Beschuldigten Albrecht

Der Beschuldigte Albrecht war als eingetragener Geschäftsführer der Arrestschuldnerin seit der Gründung der Gesellschaft bis zum 20. Januar 2016 und dann wieder seit dem 27. September 2018 tauglicher Täter des Steuerdelikts.

Zudem besteht der Verdacht dahingehend, dass der Beschuldigte Albrecht im Zeitraum zwischen dem 21. Januar 2016 und dem 26. September 2018 faktischer Geschäftsführer der Arrestschuldnerin beziehungsweise Verantwortlicher nach § 35 AO war. Hierfür gibt es mehrere Anhaltspunkte.

(1) Der zwischen der Arrestschuldnerin und der Elandi GmbH am 29. Juli 2016 abgeschlossene Vertrag „Leistungsvereinbarung Geschäftsführung" wirft zahlreiche Fragen auf. Zum einen sticht ins Auge, dass der Vertragsgegenstand – ganz im Gegensatz zur Bedeutung des Vertrages – lediglich grob umrissen wird und sich zudem in der zentralen Vorschrift des § 1 fehlerhafte und unvollständige Sätze befinden. Die wie in § 1 formulierte Erbringung von Geschäftsführeraufgaben „in vollem Umfang", und somit das Outsourcing der Geschäftsführertätigkeit stellt – unabhängig von der Frage, inwieweit ein solches Outsourcing gesellschaftsrechtlich zulässig ist – eine für die Arrestschuldnerin ganz zentrale vertragliche Vereinbarung dar. Dennoch erfolgt die nähere Konkretisierung dieses Outsourcing im nächsten Satz lediglich pauschal und grammatikalisch völlig falsch („... wird im Rahmen seiner Tätigkeit an der Durchführung von Finanzen, Controlling und allgemeine Aufgaben im Wirtschaftsbereich für die Gesellschaft durchführen."). Nicht nachvollziehbar ist zudem die Vereinbarung einer Vergütung in Höhe von monatlich lediglich 1.000 Euro für die Übernahme von Geschäftsführeraufgaben „in vollem Umfang". Die Arrestschuldnerin war zu diesem Zeitpunkt ein Unternehmen mit zahlreichen Mitarbeitern und volumenmäßig großen Vertriebsvereinbarungen mit der Firma Vodafone GmbH und anderen Unternehmen. Es widerspricht jeglicher Lebenserfahrung, dass die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit eines solchen Unternehmens lediglich mit monatlich 1.000 Euro vergütet wird. Ein möglicher Grund für diese ungewöhnliche vertragliche Vereinbarung könnte darin liegen, dass mit Hilfe dieses Vertrages die faktische Geschäftsführerstellung des Beschuldigten Albrecht verschleiert und als bloße Honorartätigkeit dargestellt werden sollte.

Die vertragliche Vereinbarung steht auch im Widerspruch zu der Einlassung des Beschuldigten Albrecht im Beschwerdeschriftsatz vom 11. Februar 2020, es habe lediglich einen Beratervertrag zwischen der Arrestschuldnerin und dem Beschuldigten Albrecht gegeben. Gegenstand der

Leistungsvereinbarung Geschäftsführung waren gerade nicht Beraterleistungen sondern gem. § 1 des Vertrages die Erfüllung von Geschäftsführeraufgaben in vollem Umfang.

(2) Augenscheinlich hat der Beschuldigte Albrecht für die Arrestschuldnerin am 1. April 2016, 1. September 2016, 1. Februar 2017 und 1. April 2017 und 1. September 2017 Darlehensverträge über insgesamt ca. 1 Mio. Euro mit der Alpha 10 GmbH abgeschlossen. Die Unterschriften auf den Verträgen für den Unterzeichner auf Seiten der Arrestschuldnerin gleichen der Unterschrift des Beschuldigten Albrecht auf der Vertriebsvereinbarung mit der Fima Vodafone GmbH vom 9. Februar 2015.

Der Abschluss dieser für die Arrestschuldnerin aufgrund ihres Volumens wesentlichen Verträge durch den Beschuldigten Albrecht widerspricht ebenfalls seiner Einlassung im Beschwerdeschriftsatz vom 11. Februar 2020. Der Abschluss von Darlehensverträgen – gerade auch in dieser Größenordnung – fällt üblicherweise nicht in den Zuständigkeitsbereich eines externen Beraters, sondern vielmehr in den der Geschäftsführung.

(3) Mit Vertrag vom 15. September 2016 wurde zwischen der Firma FHG floating house GmbH als Verkäuferin und der Arrestschuldnerin als Käuferin eine Vereinbarung über den Erwerb von vier schwimmenden Häusern Typ „floating 140" zum Gesamtpreis von netto 1.462.143,30 Euro abgeschlossen. Unterzeichnet wurde dieser Vertrag für die Arrestschuldnerin durch die Beschuldigten Albrecht und Schiemann.

Abgesehen davon, dass es wenig nachvollziehbar ist, wie der Erwerb von vier schwimmenden Häusern zum Gesamtpreis von mehr als 1,4 Mio. Euro zum Unternehmensgegenstand der Arrestschuldnerin passen soll, steht auch dieser Vertragsabschluss im Widerspruch zur Einlassung des Beschuldigten Albrecht, er sei lediglich Berater der Arrestschuldnerin gewesen. Die Zuständigkeit zur Unterzeichnung eines solch summenmäßig erheblichen Vertrages liegt auch hier überlicherweise nicht bei einem externen Berater sondern bei der Geschäftsführung.

(4) Betrachtet man diese Indizien in der Gesamtschau ergibt sich eine äußerst untypische, von der Bedeutung für die Arrestschuldnerin aber erhebliche Verstrickung des Beschuldigten Albrecht in zentrale Geschäftsvorgänge der Arrestschuldnerin auch während der Zeit, in der der Beschuldigte Albrecht nach seinen eigenen Angaben nur Berater der Arrestschuldnerin gewesen sein will. Dies begründet jedenfalls einen einfachen Tatverdacht für eine faktische Geschäftsführerstellung des Beschuldigten Albrecht bzw. dessen Verantwortlichkeit gemäß § 35 AO.

bb) Verdachtsmomente hinsichtlich der gebuchten Aufwendungen für das Programm „Anni"

Zur Überzeugung der Kammer besteht weiter jedenfalls ein einfacher Verdacht dahingehend, dass die gebuchten Aufwendungen für die Nutzung des CRM-Programms „Anni" nicht in voller Höhe leistungshinterlegt waren.

(1) Im Ausgangpunkt ist allerdings festzustellen, dass die Begründung des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen vom 23. April 2020 insoweit nicht durchdringt. Soweit durch das Finanzamt unter Zugrundelegung der durch die Firma FS IT-Service ermittelten Vergleichsbeträge monatliche Aufwendungen für die Nutzung eines vergleichbaren CRM-Programms in Höhe von 26.215,70 Euro errechnet wurden, geht dies an der tatsächlichen Vertragslage hinsichtlich der Nutzung der Software vorbei. Wie durch das Finanzamt selbst ausgeführt wurde, wurde die Software von der Arrestschuldnerin für sich selbst und ihre vier rechtlich eigenständigen Tochtergesellschaften eingekauft, so dass sich das monatliche Nutzungsentgelt für die Software – wie auch bereits durch die Firma FS IT-Service berechnet – auf den fünffachen Wert, und somit einen Betrag in Höhe von monatlich 131.078,50 Euro beläuft. Rechnet man diesen Betrag auf ein Jahr hoch, ergibt sich ein jährliches Nutzungsentgelt für die Nutzung der Software „Anni" auf Konzernebene in Höhe von ca. 1,57 Mio. Euro.

Diese vertragliche Konstruktion wird zudem durch die Aufstellung der Lizenzgebühren mit Schreiben der Rotax Steuerberatungsgesellschaft vom 15. Mai 2020 belegt. Daraus ergibt sich, dass vor allem im Jahr 2015, und in erheblicher Höhe auch noch im Jahr 2016, die Lizenzgebühren durch die Arrestschuldnerin an ihre Tochtergesellschaften weiter belastet wurden. Im Jahr 2015 wurden die Lizenzgebühren in Höhe von 795.075,81 Euro und im Folgejahr in Höhe von 723.331,75 Euro an die Töchter weiterbelastet. Dies entspricht für das Jahr 2015 einer Weiterbelastung in Höhe von ca. 64 % und im Jahr 2016 in Höhe von ca. 29 %.

Geht man also von den durch die FS IT-Service mit Stellungnahme vom 15. Januar 2020 ermittelten Kosten für ein mit „Anni" vergleichbares CRM-Programm aus, besteht jedenfalls keine erhebliche Diskrepanz zu den tatsächlich durch die Arrestschuldnerin für „Anni" gebuchten Aufwendungen. Für den Zeitraum vom Vertragsbeginn des Lizenzvertrages zwischen der Arrestschuldnerin und der Alpha 10 GmbH/AG am 1. März 2015 bis zum 31. Dezember 2015 entsprechen die tatsächlich gebuchten Aufwendungen in Höhe von 1.234.250,67 Euro ungefähr den Kosten der Nutzung eines Vergleichsprogrammes für neun Monate. Für das Jahr 2016 liegen die Lizenzgebühren mit 2.867.525,97 Euro zwar fast doppelt so hoch wie die geschätzten Kosten eines Vergleichproduktes. Im Jahr 2017 wurden hingegen nur noch 616.984,98 Euro verbucht. Aufgrund der Abhängigkeit der Höhe der Lizenzzahlungen von der Anzahl der durch die Arrestschuldnerin vermittelten Mobilfunkverträge sind diese erheblichen Schwankungen erklärbar. Dies gerade auch vor dem Hintergrund der Einlassung des Beschuldigten, dass die Geschäftsentwicklung bei der Arrestschuldnerin im Hinblick auf die Erfüllung des Vertriebvertrages

mit der Vodafone GmbH zunächst sehr erfreulich gewesen und dann im Laufe des Jahres 2017 völlig eingebrochen sein soll.

Insoweit bliebe aber ggf. durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu prüfen, ob die der Arrestschuldnerin in Rechnung gestellten Nutzungsbeträge tatsächlich marktüblich waren.

(2) Auch wenn die Höhe der für die Nutzung von „Anni" gebuchten Aufwendungen nach derzeitigem Ermittlungsstand grundsätzlich nachvollziehbar ist, bestehen zur Überzeugung der Kammer Zweifel daran, dass diese Aufwendungen tatsächlich durch Zahlungen seitens der Arrestschuldnerin an die Alpha 10 GmbH/AG entstanden sind.

Die vertragliche Gestaltung zwischen der Arrestschuldnerin und der Alpha 10 GmbH/AG sowie die monatliche Abrechnung der Nutzungsentgelte zwischen diesen beiden Unternehmen wirft zahlreiche Fragen auf.

(a) Auffällig ist hier im Besonderen die Rechnungsstellung der Alpha 10 GmbH/AG gegenüber der Arrestschuldnerin. Die Rechnungen weisen im Vergleich zu den jeweils in den Rechnungsanlagen ermittelten Nutzungsentgelten durchgängig deutlich zu geringe Abschlagszahlungen aus. Die Differenz zwischen den laut Rechnungsanlagen aufgelaufenen Nutzungsentgelten und den durch die Alpha 10 GmbH/AG tatsächlich in Rechnung gestellten Abschlagsbeträgen steigt von ca. 25.000 CHF bei der ersten Rechnung 2015-4 (April 2015) bis auf einen Höchststand von ca. 2,28 Mio. CHF bei der Rechnung 2016-12 (August 2016).

Aus wirtschaftlicher Sicht ist nicht zu erklären, warum die Alpha 10 GmbH/AG der Arrestschuldnerin über mehr als ein Jahr ein ansteigendes und zuletzt deutlich im Millionenbereich liegendes, quasi zinsloses Darlehen gewähren haben soll, ohne hierfür Sicherheiten eingefordert zu haben.

(b) Verstärkt werden die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zwischen den beiden Unternehmen auch durch die zwischen der Alpha 10 GmbH/AG und der Arrestschuldnerin abgeschlossenen Darlehensverträge über insgesamt ca. 1 Mio. Euro. Auch hier stellt sich die Frage, warum die Alpha 10 GmbH/AG der Arrestschuldnerin Darlehen in dieser Größenordnung ohne jegliche Sicherheit gewährt haben soll. Ein solches Verhalten des Geschäftsführers einer GmbH bzw. AG begründet vielmehr den Anfangsverdacht einer Untreue zu Lasten der von ihm vertretenen GmbH bzw. AG. Wie oben bereits erläutert besteht zudem der Verdacht, dass die Darlehensverträge auf Seiten der Arrestschuldnerin nicht durch den eingetragenen Geschäftsführer, den Beschuldigte Raddatz sondern den, nach seinen eigenen Angaben angeblich nur als Berater tätigen Beschuldigten Albrecht, unterzeichnet wurden.

(c) Zu berücksichtigen ist insoweit auch die Auskunft des Bundeszentralamtes für Steuern vom 26. März 2020, wonach es Anhaltspunkte dafür gebe, dass es sich bei der Alpha 10 AG aktuell um eine bloße Briefkastenfirma handle, die wirtschaftlich nicht selber tätig werde. An der Anschrift des Unternehmens in der Pilatusstraße 28, 6052 Hergiswil, Kanton Nidwalden seien weitere 106 Firmen registriert. Die Firma sei weder unter der Firmierung noch unter der auf dem Briefbogen angegebenen Rufnummer im Telefonverzeichnis der Schweiz eingetragen. Unter der Domain „alpha10.ch" die auf dem Briefkopf des Unternehmens angegeben wird, bestehe keine firmeneigene Website.

Die Erkenntnisse des Bundeszentralamtes für Steuern stellen allerdings nur eine Momentaufnahme zum jetzigen Zeitpunkt dar und haben daher lediglich indizielle Bedeutung dafür, dass das Unternehmen auch im Tatzeitraum möglicherweise eine reine Briefkastenfirma war. Die weiteren Ermittlungen zur Alpha 10 GmbH/AG und ihrer Geschäftstätigkeit im Tatzeitraum bleiben insoweit abzuwarten.

(d) In der Gesamtschau der vertraglichen Beziehungen zwischen der Alpha 10 GmbH/AG und Arrestschuldnerin besteht für die Kammer daher der Verdacht, dass aufgrund der wohl engen persönlichen bzw. geschäftlichen Beziehung zwischen den Beschuldigten Albrecht und Schiemann die Vertrags- und Rechnungslage zwischen den beiden Unternehmen nach Gutdünken und abweichend von den tatsächlichen Zahlungs- und Leistungsströmen erstellt wurde. Die erstellten Verträge und Rechnungen sollten den Anschein einer ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung erwecken.

(3) Aufgrund des aktuellen Ermittlungsstandes ist für die Kammer allerdings völlig unklar, in welcher Höhe die durch die Arrestschuldnerin gebuchten Aufwendungen für „Anni" möglicherweise nicht leistungshinterlegt waren. Es gibt zumindest zum jetzigen Zeitpunkt keine tatsächlichen Anhaltpunkte für etwaige Rückflüsse von Seiten der Alpha 10 GmbH/AG an die Arrestschuldnerin bzw. an ihr nahestehende oder für sie handelnde Personen, welche einer Abzugsfähigkeit der gebuchten Aufwendungen entgegenstehen würde. Für die Schätzung der Höhe eines etwaigen Steuerschadens fehlen zudem konkrete Anhaltspunkte, da die durch die Arrestschuldnerin für das Programm „Anni" gebuchten Aufwendungen der Höhe nach jedenfalls grundsätzlich nachvollziehbar sind.

4. Trotz des weiterhin bestehenden Anfangsverdachts einer Steuerhinterziehung war die Arrestanordnung aufzuheben, da die Aufrechterhaltung des Arrestes – unabhängig von den ebenfalls zu prüfenden Fragen des Vorliegens eines Arrestgrundes und der Verhältnismäßigkeit der Arrestanordnung – nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen ermessensfehlerhaft wäre.

a) Da entsprechend den obigen Ausführungen lediglich der einfache Verdacht eines Steuerhinterziehungsdelikts gem. § 152 Abs. 2 StPO durch den Beschuldigten Albrecht zu Gunsten der Arrestschuldnerin besteht, steht die Anordnung der Vermögensarrestes gem. § 111e Abs. 1 S. 1 StPO im freien Ermessen des Gerichts („... so kann ... angeordnet werden.") Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die hohe kriminalpolitische Bedeutung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, der Verdachtsgrad, die Schadenshöhe und der die Strafverfolgungsbehörden treffende Kosten- und sonstige Aufwand und die Schwere des Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht des Betroffenen (insbesondere nach Höhe und Dauer des Arrests) zu begründen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 111e StPO Rn. 12).

b) Berücksichtigt man all diese Faktoren, ergibt sich, dass die weitere Aufrechterhaltung des Arrestes ermessensfehlerhaft wäre.

Ganz wesentlich ist hier der Umstand zu berücksichtigen, dass sich trotz der durchgeführten intensiven Ermittlungen, wie den Durchsuchungsmaßnahmen bei den Beschuldigten und der Arrestschuldnerin sowie der Vernehmung zahlreicher Zeugen, der Tatverdacht nicht weiter erhärtet hat. Vielmehr wurde die Grundannahme der Ermittlungsbehörden, das Programm „Anni" habe nicht existiert, durch die Ermittlungsergebnisse widerlegt. Die aktuelle Verdachtslage bewegt sich, wie oben dargelegt, weiterhin nur im Bereich eines einfachen Tatverdachts. Die konkrete Begehungsweise eines etwaigen Steuerdelikts eines vertretungsberechtigten Organs der Arrestschuldnerin ist unklar. Für die Schätzung der Höhe eines etwaigen Steuerschadens fehlen ebenfalls konkrete Anhaltspunkte, da die durch die Arrestschuldnerin für das Programm „Anni" gebuchten Aufwendungen der Höhe nach jedenfalls grundsätzlich nachvollziehbar sind.

Weiter ist im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, dass die noch ausstehenden Ermittlungen überwiegend im Wege der Rechtshilfe in der Schweiz (bzgl. der Alpha 10 GmbH/AG) und auf den Philippinen (bzgl. der Firma Zerniak LLC) zu erfolgen haben, und somit voraussichtlich noch länger andauern werden, und es aus Sicht der Kammer derzeit zweifelhaft erscheint, ob die weiteren Ermittlungsansätze den einfachen Tatverdacht zu einem hinreichenden Tatverdacht erstarken werden lassen.

Die Schwere des Eingriffs in das Eigentumsrecht der Arrestschuldnerin ist hingegen erheblich. Mit der Arrestanordnung über 1.368.442,00 Euro wird die Grundlage für die Arrestierung des gesamten Vermögens der Arrestschuldnerin gelegt. Würde der Arrest weiter aufrechterhalten, würden der Arrestschuldnerin für einen, wie dargelegt noch nicht absehbaren Zeitraum, sämtliche Vermögenswerte entzogen werden.

III.

Die Kammer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin der Staatskasse auferlegt, da die Beschwerde erfolgreich war. Für das Beschwerdeverfahren, das mit dieser Entscheidung seinen Abschluss findet, ist zu Gunsten der Beschwerdeführerin eine Kostenerstattung zu Lasten der Staatskasse auszusprechen (BGH NJW 2007, 3652; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 464 StPO Rn. 11a mwN).

Weyand
Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Heiland
Richterin am Amtsgericht

C. Müller
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.06.2020

LANDGERICHT BERLIN

Hartfeldt
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.